VERORDNUNG (EWG) Nr. 435/79 DER KOMMISSION

vom 2. März 1979

über die Mitteilungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Sektor Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über besondere Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen (1), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Interesse einer guten Verwaltung der für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen vorgesehenen Maßnahmen ist es erforderlich, daß die Kommission von den Mitgliedstaaten über das Funktionieren der in der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 des Rates (2) sowie der in der Verordnung (EWG) Nr. 3075/78 der Kommission (3) vorgesehenen Maßnahmen unterrichtet wird. Hierzu müssen die Mitgliedstaaten der Kommission regelmäßig bestimmte Angaben über die Produktion und die Marktlage sowie über die im Sektor Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen bestehenden Handelsströme machen.

Es erweist sich indessen als zweckmäßig, diese Mitteilungen auf das absolut Notwendige zu beschränken und den in den Mitgliedstaaten bestehenden administrativen Möglichkeiten Rechnung zu tragen.

Aus Gründen einer guten Verwaltungspraxis sind in dieser Verordnung alle Verpflichtungen der Mitgliedstaaten betreffend die der Kommission mitzuteilenden regelmäßigen Angaben aufzuführen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission binnen 45 Tagen nach dem von jedem Mitgliedstaat festgesetzten Termin für die Abgabe der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 genannten Erklärungen über die in diesen Erklärungen angegebene gesamte Einsaatfläche.

Artikel 2

Mit Bezug auf die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3075/78 genannten Verträge teilen die Mitgliedstaaten der Kommission binnen 21 Tagen nach jedem Monatsende die Zahl der mit den Erzeugern abgeschlossenen und im Laufe dieses Monats bei den hierfür bezeichneten Stellen der Erzeugermitgliedstaaten hinterlegten Verträge oder Vertragskopien sowie die Gesamtmengen oder gegebenenfalls die eingesäte Gesamtfläche an Erbsen, Puffbohnen bzw. Ackerbohnen mit, für die im Laufe des genannten Monats Verträge vorgelegt worden sind.

Mit der ersten Mitteilung geben die Mitgliedstaaten jedoch auch Verträge an, die seit Beginn des Wirtschaftsjahres 1978/79 vorgelegt worden sind.

Artikel 3

Mit Bezug auf den in Artikel 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 genannten Antrag teilen die Mitgliedstaaten der Kommission binnen 21 Tagen nach jedem Monatsende die jeweiligen Gesamtmengen an Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen mit, für die die Beihilfe in dem betreffenden Monat beantragt worden ist.

Mit der ersten Mitteilung geben die Mitgliedstaaten jedoch auch die Mengen an, für die seit Beginn des Wirtschaftsjahres 1978/79 die Beihilfe beantragt worden ist.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alljährlich bis zum 30. September

— die Ergebnisse der Kontrollen gemäß Artikel 9 bis 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78,

— die Mengen an Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, für die die Beihilfe gewährt worden ist, sowie

— die für jedes dieser Erzeugnisse gezahlten Beträge

aus dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr mit.

Artikel 5

Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten regelmäßig eine Übersicht über die gemäß Artikel 1 bis 4 gemachten Angaben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 367 vom 28. 12. 1978, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. März 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident